

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

70546.38.14

Größe: 7,0Jx15H2

ET: 38

LK: 5 / 120

*ATS aluStar
Wheels Trading GmbH*

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43320

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70546

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 43320

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320

-3-

Die ABE Nr. 43320 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70546, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm	Einpreßtiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring/Zentrierflansch					
70546.38.14	ohne Ring	72,6	575	1935	120	38
70546.30.03	ADX6 $\phi 63,34 \phi 58,2$	58,2	650	1990	98	30
70546.38.02	ADX6 $\phi 63,34 \phi 58,2$	58,2	560	1935	98	38
70546.38.04	ADX2 $\phi 63,34 \phi 54,1$	54,1	560	1935	100	38
70546.38.04	ADX5 $\phi 63,34 \phi 57,1$	57,1	560	1935	100	38
70546.38.04	ADX10 $\phi 63,34 \phi 60,1$	60,1	560	1935	100	38
70546.42.04	ADX4 $\phi 63,34 \phi 56,6$	56,6	560	1910	100	42
70546.38.05	ADX2 $\phi 63,34 \phi 54,1$	54,1	535 525	1875 1895	100	38
70546.38.05	ADX5 $\phi 63,34 \phi 57,1$	57,1	535	1875	100	38
70546.38.07	ADX5 $\phi 63,34 \phi 57,1$	57,1	560	1935	108	38
70546.38.08	ADY2 $\phi 72,6 \phi 65,1$	65,1	625	1985	108	38
70546.38.08	ADY8 $\phi 72,6 \phi 60,1$	60,1	625	1985	108	38
70546.38.09	ADY2 $\phi 72,6 \phi 65,1$	65,1	625	2060	110	38
70546.38.10	ADY6 $\phi 72,6 \phi 57,1$	57,1	625 650	2060 1975	112	38
70546.38.10	ADY4 $\phi 72,6 \phi 66,5$	66,5	625	2060	112	38
70546.38.11	ADY1 $\phi 72,6 \phi 64,1$	64,1	560	1935	114,3	38
70546.38.11	ADY3 $\phi 72,6 \phi 66,1$	66,1	560	1935	114,3	38
70546.30.12	ADY3 $\phi 72,6 \phi 66,1$	66,1	625	1990	114,3	30
70546.38.12	ADY8 $\phi 72,6 \phi 60,1$	60,1	625	1990	114,3	38
70546.38.12	ADY3 $\phi 72,6 \phi 66,1$	66,1	625	1990	114,3	38
70546.38.12	ADY5 $\phi 72,6 \phi 67,1$	67,1	625	1990	114,3	38
70546.30.04	ADX1 $\phi 63,34 \phi 52,1$	52,1	515	1875	100	30



-4-

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0000 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 02.03.1995 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320

-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 29. März 1995
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt

Verw.-Angest.



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43320

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70546, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....



Art des Fahrzeugteils:

Sonderräder für
Personenkraftwagen
7Jx15H2

Typ und Ausführung:

70546.38.14

Hersteller:

ATS
Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp und Ausführung:	70546.38.14
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpresstiefe:	38
zulässige Radlast in kg:	575
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochkreisdurchmesser in mm:	120
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser des Rades in mm:	72,6

Zentrierart:

Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Bayerische Motorenwerke AG, München
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30,5 mm (VS-Set 0051)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung in mm:	bis zu 18 mm

Art des Fahrzeugteils:

Sonderräder für
Personenkraftwagen
7Jx15H2

Typ und Ausführung:

70546.38.14

Hersteller:

ATS
Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3 C	73-75	316 i	F 547	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 185/65R15 (A11,R10,R12) 195/60R15 (A12) 205/55R15 (A12) 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22
	75	316 i Compact			
	66	318 tds			
	83-85	318 i			
	85	324 td 325 d 325 td			
3/C	66	318 tds	e1*93/81 *0015*..	(A12) 205/60R15	
3/CG	66	318 tds Limousine 318 tds Kombi	e1*93/81 *0017*..	(A12)	
3 C	103	318 is 318 ti Compact	F 547	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 205/60R15 (A12)	
	110	320 i			
	105	325 tds			
	141-143	325 i			
3/C	110	320 i Limousine	e1*93/81 *0015*..		
	142	328 i Limousine			
3/CG	103	318 ti	e1*93/81 *0017*..		
3/C	110	320 i Kombi	e1*93/81 *0015*..	205/60R15 M+S (A12) 205/60R15 (A12)	
	142	328 i Kombi			
3 B	73-75	316 i Coupe	F 920	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 185/65R15 (A11,R10,R12) 195/60R15 (A12) 205/55R15 (A12) 205/60R15 (A12)	
	85	318 i Cabrio			
	103	318 i Cabrio			
	103	318 is Coupe			
	110	320 i Coupe / Cabrio			
	141-143	325 i Coupe / Cabrio			
	3/B	110			
142	328 i Coupe / Cabrio				

Art des Fahrzeugteils:

Typ und Ausführung:

Hersteller:

Sonderräder für
Personenkraftwagen
7Jx15H2

70546.38.14

ATS
Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis
§ 22 StVZO

Anlage 1
Prüfberichtsnr.: 55 0453 95
Blatt 4 von 4
1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:

Sonderräder für
Personenkraftwagen
7Jx15H2

Typ und Ausführung:

70546.38.14

Hersteller:

ATS
Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Auflagen und Hinweise:

- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 – 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70546 (ab Herstellungsdatum 2/95) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Lambheim, den 02. März 1995



Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer
Allgemeinen Betriebserlaubnis
§ 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 0453 95
Hinweisblatt
Blatt 1
von 1

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für
Personenkraftwagen
7Jx15H2

70546

ATS
Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeits-Bezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

